

Gnadenlos?

Wird die letzte Bastion nun endgültig gestürmt? Der Diskurs um die Gnade und ihre Berechtigung im demokratischen Rechtsstaat nimmt neue Fahrt auf. Mit seiner Klage gegen den Bundespräsidenten rückt das Transparenz-Portal »FragDenStaat« das Thema in den Fokus. Seit der abschlägigen Entscheidung von *Horst Köhler* über die vorzeitige Entlassung des RAF-Mitglieds *Christian Klar* im Jahr 2007 hat es öffentlich kaum eine Rolle mehr gespielt.

Im Deutschlandfunk bezeichnete *Elisa Hoven* jüngst das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten vor dem Hintergrund der Gnadenorgie von *Donald Trump* aus den letzten Stunden seiner Amtszeit als »antiquiertes Majestätsrecht, das in einen demokratischen Rechtsstaat nicht passt.« Es gehöre abgeschafft. Zahlreiche Verfassungsrechtler sehen dies ebenso. Der Standpunkt des *BVerfG* aus dem Jahr 1969, mit dem das in Art. 60 Abs. 2 GG garantierte Gnadenrecht des Bundespräsidenten dem Zugriff von Art. 19 Abs. 4 GG entzogen und die Begnadigung einem »internen Verfahren« ohne bestimmte normative Voraussetzungen unterstellt wurde, steht in steifem Wind.

In den verfassungsrechtlichen Disput will ich mich nicht einmischen. Als Strafrechtspraktiker, der seit Jahren mit Gnadenverfahren befasst ist, rate ich, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Wir brauchen das, was man heute Gnade nennt. Ich vernehme den Ruf nach Abschaffung. Ohne Ersatz ist dies keine Option. Auch die beste Gerechtigkeit kann noch Mängel haben, weshalb es darüber hinaus des Gedankens der Billigkeit bedarf (*Aristoteles*). Für wenige Fälle bleibt dieser Gedanke wohl weiterhin richtig. Wir sollten den Diskurs nicht allein von den zuletzt wenigen Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten her führen. Zahlenmäßig weit bedeutender sind Gnadenentscheidungen, die nach dem in den Landesverfassungen verbrieften Gnadenrecht getroffen werden (z.B. Art. 52 Verfassung des Landes Baden-Württemberg). Auch deren Zahl ist zurückgegangen. Im Jahr 2020 waren bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften aber immer noch 997 Gnadenfälle zu bearbeiten. Ein nennenswerter Teil davon betrifft die vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen aus Anlass des Weihnachtsfestes. Daneben stehen aber auch einige tragische Fälle, die im bestehenden Rechtsrahmen nicht gelöst werden können. Die zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilte Mutter von zwei kleinen Kindern beispielsweise, die geltend macht, für sie und ihre Kinder würde die Vollstreckung der Strafe eine vom Gesetz so nicht gewollte besondere Härte bedeuten, nachdem kurz vor Haftantritt ihr Ehemann bei einem Verkehrsunfall ums Leben kam. Das Vollstreckungsrecht bietet hier kein Instrument für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung.

Ob es im Falle einer Verrechtlichung der Gnade gelingen mag, alle nachträglich auftretenden Härten und Unbilligkeiten abzudecken, ist zu bezweifeln. Justiziabilität der Gnadenentscheidung kann man andenken – zweifellos wird in diesem Fall aber ein nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zugestanden werden müssen. Auch über Transparenz lässt sich streiten. Wer alles dies allerdings einfordert, sollte auch sagen, wie eine tragfähige Lösung aussehen könnte. Das Instrument muss nicht Gnade heißen. Die Benennung spielt keine Rolle, solange das Institut die Möglichkeit eröffnet, im Notfall auch noch nach der Rechtskraft des Urteils der Menschenwürde Geltung zu verschaffen. Von amerikanischen Verhältnissen sind wir doch weit entfernt.

Generalstaatsanwalt Achim Brauneisen, Stuttgart